

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (89) 526]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0026/90),
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Festsetzung bestimmter Sätze beziehungsweise Zielsätze der Verbrauchsteuer auf Mineralöle [KOM (91) 043]²⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (A3-138/91) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert den Rat auf, es erneut zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie zur Information den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 16 vom 23. Januar 1990, S. 10.

²⁾ ABl. Nr. C 66 vom 14. März 1991, S. 14.

Vorschlag für eine Richtlinie KOM (87) 327 und KOM (89) 526

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION^{1) 2)}

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 4

Um den Leitlinien, die die Kommission für diese Bereiche vorschlagen wird, nicht vorzugreifen, wird die Kommission bis zum 31. Dezember 1990 einen Vorschlag zur Festlegung der Höhe der Zielsätze vorlegen.

Entfällt.

(Änderung Nr. 2)
Erwägung 8

Diese Richtlinie enthält Mindestsätze, Zielsätze und Spannen, die an die Preisentwicklung angepaßt werden müßten; der Rat sollte die entsprechenden Beschlüsse nach einem vereinfachten Verfahren fassen –

Diese Richtlinie enthält Mindestsätze, Zielsätze und Spannen, die an die Preisentwicklung **sowie die Energiepolitik mit ihren wirtschaftlichen und ökologischen Komponenten** angepaßt werden müßten; der Rat sollte die entsprechenden Beschlüsse nach einem vereinfachten Verfahren fassen –

(Änderung Nr. 3)
Artikel 1 und 1 a

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten wenden nach Maßgabe dieser Richtlinie Verbrauchsteuer-Zielsätze auf Mineralöle an. Zur Festlegung der Höhe dieser Sätze unterbreitet die Kommission bis zum 31. Dezember 1990 einen Richtlinienvorschlag.

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten wenden nach Maßgabe dieser Richtlinie Verbrauchsteuer-Zielsätze auf Mineralöle an.

Artikel 1 a

Spätestens ab 1. Januar 1993 wenden die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie Steuersätze an, die nicht unter den Mindestsätzen oder die, gegebenenfalls, innerhalb der vorgeschriebenen Spannen liegen.

(2) Spätestens ab 1. Januar 1993 wenden die Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie Steuersätze an, die nicht unter den Mindestsätzen oder die, gegebenenfalls, innerhalb der vorgeschriebenen Spannen liegen.

(Änderung Nr. 5)
Artikel 3 Absatz 1

(1) Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, überprüft der Rat auf der Grundlage eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission die in dieser Richtlinie festgesetzten Zielsätze, Mindestsätze und Spannen und trifft einstimmig die notwendigen Maßnahmen.

(1) Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, überprüft der Rat auf der Grundlage eines Berichts und gegebenenfalls eines Vorschlags der Kommission **nach Anhörung des Europäischen Parlaments** die in dieser Richtlinie festgesetzten Zielsätze, Mindestsätze und Spannen und trifft die notwendigen Maßnahmen.

¹⁾ ABl. Nr. C 16 vom 23. Januar 1990, S. 10.

²⁾ ABl. Nr. C 66 vom 14. März 1991, S. 14.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 23)
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

(1 a) Die Kommission legt spätestens zum 1. Juli 1994 einen Anschlag der durch den Gebrauch von Mineralölen verursachten sozialen und Umweltkosten vor, ein Anschlag, auf dessen Grundlage die erste in Absatz 1 vorgesehene Überprüfung der Sätze vorgenommen wird.

(Änderungen Nr. 6 und Nr. 25)
Artikel 3 Absatz 2

(2) Auf jeden Fall trifft der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die notwendigen Maßnahmen, um den Realwert der in dieser Richtlinie festgesetzten Zielsätze, Mindestsätze und Spannen zu erhalten.

(2) Auf jeden Fall trifft der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die notwendigen Maßnahmen, um den Realwert der in dieser Richtlinie festgesetzten Zielsätze, Mindestsätze und Spannen zu erhalten. **Um eine Konvergenz der Mindestsätze und der Spannen einerseits und der Zielsätze andererseits zu gewährleisten, werden die Mindestsätze und die Spannen jährlich real um 10 % angehoben, um sie schrittweise den Zielsätzen anzunähern.**

(Änderung Nr. 7)
Artikel 4

Ab 1. Januar 1993 wird der Verbrauchsteuermindestsatz für verbleites Benzin auf 337 ECU je 1 000 Liter festgesetzt.

(1) Ab 1. Januar 1993 wird der Verbrauchsteuermindestsatz für bleifreies Benzin auf 287 ECU je 1 000 Liter festgesetzt.

(2) Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuer-Zielsatz für bleifreies Benzin, an den die Mitgliedstaaten ihre Sätze annähern, 445 ECU je 1 000 Liter.

(Änderung Nr. 8)
Artikel 4 a (neu)

Ab 1. Januar 1993 liegt der Verbrauchsteuersatz für bleifreies Benzin um 50 ECU unter dem Verbrauchsteuersatz für verbleites Benzin.

Ab 1. Januar 1993 liegen der Verbrauchsteuer(mindest)satz und der Verbrauchsteuer-Zielsatz für verbleites Benzin um 50 ECU über dem Verbrauchsteuersatz für bleifreies Benzin gemäß Artikel 4.

(Änderung Nr. 9)
Artikel 5

Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Dieseldienststoff nicht weniger als 195 ECU und nicht mehr als 205 ECU je 1 000 Liter.

Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuersatz für Dieseldienststoff nicht weniger als 245 ECU und nicht mehr als 270 ECU je 1 000 Liter.

(Änderung Nr. 10)
Artikel 9 Absatz 1 a (neu)

(1a) Ab 1. Januar 1993 beträgt der Verbrauchsteuer-Zielsatz für Kerosin zur Verwendung als Treibstoff 495 ECU je 1 000 Liter.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 33)
Artikel 9a (neu)

Die in dieser Richtlinie festgelegten Zielsätze sind spätestens bis zum 1. Januar 1998 bzw. fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens jedweder Änderung der Zielsätze zu verwirklichen.

(Änderung Nr. 12)
Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Diese von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie oder es wird bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf sie verwiesen. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.